

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schiffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

A. Handel- und Schiffahrts-Declaration vom 1. April 1848.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**

### C. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Septbr. 1856.

Nachdem durch Austausch von Ministerial-Erklärungen zwischen Oldenburg und Sardinien die gegenseitige Zulassung der Schiffe zur Küstenschiffahrt ausbedungen ist, und der Art. 4 des mittelst Verordnung vom 20. Februar 1855 publicirten Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche Sardinien insoweit also eine Abänderung erlitten hat, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

### XXIII. Schweden und Norwegen.

#### A. Handels- und Schiffahrts-Declaration

vom 1. April 1843.

Art. 1. Die in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen mit Ballast oder Ladung ankommenden Oldenburgischen Schiffe sollen, sowohl bei ihrer Ankunft als ihrem Abgang, hinsichtlich der Hafens-, Tonnen-, Leuchtfeuer- und Lootsengelder, so wie jeder andern Abgabe oder Belastung, welcher Art und Namen sie auch sein mögen, kommen sie der Staatsregierung, den Städten oder Privat-Anstalten zu, auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Diese Bestimmungen erstrecken sich gleichfalls auf die Schiffahrtsabgaben auf dem Götha- und dem Trolhätta-Canal.

Art. 2. Alle Waaren- und Verkehrs-Gegenstände, seien es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Großherzogthums Oldenburg oder jedes andern Landes, deren Einfuhr in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, können gleicherweise in dieselben auf

Oldenburgischen Schiffen eingeführt werden, ohne höheren oder anderen Abgaben, welcher Benennung sie auch sein mögen, unterworfen zu sein, als wenn diese selbigen Waaren oder Erzeugnisse in Schwedischen und Norwegischen Schiffen eingeführt worden wären.

Die Bestimmungen des vorigen und dieses Artikels sind in ihrem ganzen Umfange auf Oldenburgische Schiffe anwendbar, welche in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufen, selbst dann, wenn diese Schiffe, ohne unmittelbar aus den Häfen des Großherzogthums Oldenburg zu kommen, aus den Häfen einer dritten oder fremden Macht kämen.

Art. 3. Alle Waaren und Verkehrs-Gegenstände, seien es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Königreiche Schweden und Norwegen oder jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen der genannten Königreiche in ihren eigenen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, können gleicherweise aus besagten Häfen auf Oldenburgischen Schiffen ausgeführt werden, ohne höheren oder anderen Abgaben, welcher Benennung sie auch sein mögen, unterworfen zu sein, als wenn die Ausfuhr auf Schwedischen oder Norwegischen Schiffen geschehen wäre.

Art. 4. Die allgemeinen Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3 einschließlich sollen ebenfalls auf Oldenburgische Schiffe angewendet werden, welche in die Häfen der Königlich Schwedischen und Norwegischen Colonie St. Barthelemy in Westindien einlaufen werden.

Art. 5. Die Ausfuhrartikel, Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Großherzogthums Oldenburg sollen bei ihrer Einfuhr aus diesem Lande in die Königreiche Schweden und Norwegen keinen höhern oder andern Abgaben unterliegen, als dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie eines andern fremden Landes sind.

Kein Verbot soll die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des genannten Großherzogthums in die obgedachten Königreiche treffen, ohne daß dieses Verbot sich zugleich auf jede andere Nation erstrecke. In Allem, was den Verkehr und die Schifffahrt betrifft, soll das Großherzogthum Oldenburg in den Königreichen Schweden und Norwegen auf dem Fuße der begünstigtesten Nation behandelt werden.

Art. 6. Es sollen weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Staatsregierung von Schweden und Norwegen, oder durch irgend eine Gesellschaft, Körperschaft oder Agenten in deren Namen und Ermächtigung handelnd, irgend ein Vorzug bei dem Kauf irgend eines Erzeugnisses des Bodens oder der Industrie, sei es des Großherzogthums Oldenburg oder jedes andern Landes, welches in das Gebiet der Königreiche Schweden und Norwegen eingeführt wird wegen oder aus Rücksicht der Nationalität des Schiffes, welches dieses gesetzlich erlaubte Erzeugniß eingebracht haben möchte, gegeben werden, indem es die sehr bestimmte Absicht Sr. Maj. des Königs von Schweden und Norwegen ist, daß in dieser Beziehung keine Verschiedenheit oder Unterscheidung stattfinden soll.

Art. 7. Die Oldenburgischen Schiffe werden die Freiheiten und Vorzüge, welche ihnen die gegenwärtige Erklärung einräumt, nur insofern genießen können, als sie mit den Papieren und Certificaten versehen sind, welche die bestehenden Anordnungen verlangen, um ihre Trächtigkeit und Nationalität zu bekunden.

Es soll der Regierung des Großherzogthums Oldenburg eine klare und genaue Angabe derjenigen Papiere und Urkunden zugestellt werden, deren Vorhandensein die Königreiche Schweden und Norwegen auf ihren Schiffen verlangen. Wenn später die hierauf bezüglichen Verord-

nungen abgestellt oder geändert werden sollten, so soll deshalb eine amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung sollen in Kraft bleiben bis zwölf Monate nach der amtlichen Aufkündigung der Königlich Schwedischen und Norwegischen Staatsregierung.

Art. 9. Die gegenwärtige Erklärung soll gegen eine andere gleichen Inhalts und eine genaue und vollständige Gegenseitigkeit für die Behandlung der Schwedischen und Norwegischen Schiffe in den Häfen des Großherzogthums Oldenburg gewährende, von Seiten der Oldenburgischen Staatsregierung ausgetauscht werden.

Gegeben Stockholm, den 1. April 1843.

---

Gegen die vorstehende Königlich Schwedische Ministerial-Erklärung ist eine *mutatis mutandis* vollkommen gleichlautende Erklärung für das Großherzogthum Oldenburg zu Gunsten der Schiffe der Königreiche Schweden und Norwegen ausgetauscht werden.

---

### Reciprocitäts-Erklärung vom 23. April 1859.

Reg.-Bef. vom 30. Juni 1859.

Der Unterzeichnete, Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, erklärt im Namen seiner genannten Majestät, daß auf Grund des Art. V. des am 1. April 1843 zwischen den Vereinten Königreichen von Schweden und Norwegen und dem Großherzogthum Oldenburg abgeschlossenen Handelsvertrages den Oldenburgischen Seeschiffen von jetzt an gestattet sein soll, an der Schifffahrt und dem Waaren-Transporte zwischen den Häfen und Küsten der